



PRESSEMITTEILUNG Nr. 193/22

Luxemburg, den 1. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-699/21 | E. D. L. (Ablehnung der Vollstreckung aus gesundheitlichen Gründen)

Nach Auffassung von Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona kann es bei einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der gesuchten Person gerechtfertigt sein, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auszusetzen, doch kann seine Vollstreckung nicht ohne Weiteres abgelehnt werden

Im September 2019 erließ das Gemeindegericht von Zadar (Kroatien) wegen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen E. D. L. einen Europäischen Haftbefehl (im Folgenden: EHB). E.D.L. hält sich in Italien auf. Ihm wird vorgeworfen, im Jahr 2014 auf kroatischem Gebiet Betäubungsmittel zum Zwecke des Handels mit ihnen besessen zu haben. Einem Sachverständigengutachten zufolge leidet E. D. L. unter einer behandlungsbedürftigen psychotischen Störung. Es bestehe im Zusammenhang mit seiner möglichen Inhaftierung ein hohes Selbstmordrisiko. Das mit der Vollstreckung des EHB befasste italienische Gericht legte seinem Verfassungsgerichtshof eine Frage zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor, mit dem der Rahmenbeschluss 2002/584/JI¹ in nationales Recht umgesetzt worden war. Das Gericht fragt danach, ob dieses Gesetz gegen das durch die italienische Verfassung garantierte Recht auf Gesundheit verstoßen könne. Der genannte Verfassungsgerichtshof ersucht nun den Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung dieses Rahmenbeschlusses.

Der italienische Verfassungsgerichtshof möchte wissen, ob sich die aus dem Urteil Aranyosi und Căldăraru ergebende Rechtsprechung² entsprechend heranziehen lässt. Nach dieser Rechtsprechung kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die Vollstreckung eines EHB abgelehnt werden, falls die Gefahr besteht, dass die gesuchte Person **infolge systemischer und allgemeiner Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat** unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen (unter Verstoß gegen Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Folgenden: Charta) ausgesetzt sein oder einem Verfahren unterworfen werden kann, bei dem ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 der Charta) nicht beachtet wird. Die **Prüfung** der Frage, ob eine solche Gefahr anzunehmen ist, hat dem Gerichtshof zufolge **in zwei Schritten** zu erfolgen. Im ersten Prüfungsschritt ist zu beurteilen, ob im Ausstellungsmitgliedstaat systemische und allgemeine

¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den [EHB] und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

² Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, [C-404/15](#) und [C-659/15 PPU](#) (siehe [Pressemitteilung Nr. 36/16](#)). Vgl. außerdem Urteile vom 25. Juli 2018, Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn) ([C-220/18 PPU](#), siehe [Pressemitteilung Nr. 114/18](#)), vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) ([C-216/18 PPU](#), siehe [Pressemitteilung Nr. 113/18](#)), vom 15. Oktober 2019, Dorobantu ([C-128/18](#)), und vom 17. Dezember 2020, Openbaar Ministerie (Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde) ([C-354/20 PPU](#) und [C-412/20 PPU](#), siehe [Pressemitteilung Nr. 164/20](#)).

Mängel vorliegen, die den Schutz der Grundrechte der gesuchten Person beeinträchtigen können. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person nach ihrer Übergabe konkret einer echten Gefahr einer Grundrechtsverletzung ausgesetzt sein wird.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag vertritt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona die Auffassung, im vorliegenden Fall könne der erste Prüfungsschritt entfallen, weil die Gefahr für die Gesundheit der gesuchten Person nicht mit etwaigen allgemeinen Mängeln des Gesundheitssystems oder der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat – die auch nicht geltend gemacht worden seien – in Zusammenhang stehe, sondern vielmehr damit, dass es möglicherweise an einer angemessenen Behandlung für das Leiden der betreffenden Person fehle. **Daher genüge es, zu prüfen, ob die gesuchte Person im Ausstellungsmitgliedstaat des EHB mit der nötigen medizinischen Versorgung rechnen könne.**

Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Anerkennung seien überdies die Ecksteine des durch den Rahmenbeschluss geschaffenen Systems, und eine Ablehnung der Vollstreckung eines EHB müsse die Ausnahme bleiben. Anstatt im Wege der Rechtsprechung die Vollstreckungsablehnungsgründe zu erweitern, befürwortet der Generalanwalt daher, auf das Instrumentarium zurückzugreifen, das der Rahmenbeschluss selbst den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt, indem er vorsehe, dass **die Übergabe der gesuchten Person aus schwerwiegenden humanitären Gründen ausnahmsweise ausgesetzt werden könne**, etwa wenn dieser Person eine Gefährdung für Leib oder Leben drohe (Art. 23 Abs. 4).

Als Alternative zur Schaffung eines neuen Ablehnungsgrundes für den EHB schlägt der Generalanwalt vor, den durch **Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses** eröffneten Weg zu beschreiten: Nach dieser Vorschrift sei ein **Kommunikationsweg zwischen der ausstellenden und der vollstreckenden Justizbehörde** vorgesehen. **Dieser Austausch** ermögliche es **zum einen** der vollstreckenden Behörde, von der ausstellenden Behörde Informationen darüber zu erhalten, welche medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in den Haftanstalten zur Verfügung stünden und ob diese dem medizinischen Bedarf der gesuchten Person entsprächen. Zum anderen könne die ausstellende Behörde so an nützliche Informationen gelangen, um das für die gesuchte Person bestehende Gesundheitsrisiko zu beurteilen, und gegebenenfalls über die vorübergehende oder endgültige Rücknahme des EHB entscheiden. **Die schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit werde so zu einem Grund, der bei der Anordnung der Vollstreckung des EHB als Voraussetzung zu berücksichtigen sei und der ihre Aussetzung rechtfertige.**

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass **die Aussetzung** insofern **vorläufigen Charakter haben müsse**, als der EHB zu vollstrecken sei, sobald die humanitären Gründe, die die Aussetzung gerechtfertigt hätten, nicht mehr gegeben seien. Müsse die Aussetzung verlängert werden, so müssten die beteiligten Justizbehörden nach individuellen Lösungen suchen. Von der Übergabe sei nur dann abzusehen, wenn unangemessen viel Zeit verstrichen sei.

Daher schlägt der Generalanwalt vor, die Frage des italienischen Verfassungsgerichtshofs dahin gehend zu beantworten, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie der Auffassung sei, dass **die Übergabe einer gesuchten Person, die an einer schweren, chronischen und möglicherweise irreversiblen Krankheit leide, für diese die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens mit sich bringen könnte** (mit der Folge eines potentiellen Verstoßes gegen Art. 3 [Recht auf Unversehrtheit] oder gegen Art. 4 [Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung] der Charta **aus im eigenen Gesundheitszustand der Person liegenden Gründen**), die ausstellende Justizbehörde um **Informationen** zu ersuchen habe, **die es ermöglichten, das Bestehen dieser Gefahr auszuschließen, und gegebenenfalls ausnahmsweise die Übergabe der betreffenden Person auszusetzen**, solange die schwerwiegende Gefahr fortbestehe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein.

Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

